



B9-0187/2023

14.3.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 143 der Geschäftsordnung

zur Aufnahme der Antifa-Bewegung in die EU-Terroristenliste

Bernhard Zimniok, Markus Buchheit, Christine Anderson, Sylvia Limmer, Guido Reil, Philippe Olivier, Jean-Paul Garraud, Roman Haider, Filip De Man

Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Aufnahme der Antifa-Bewegung in die EU-Terroristenliste

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP)¹,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2020/20 des Rates vom 13. Januar 2020 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1341²,
 - gestützt auf Artikel 143 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Antifa in Europa und den USA weiterhin Gewalt ausübt und dabei die Gedankenfreiheit und die Meinungsfreiheit in Europa unterdrückt, wobei sie „Abschusslisten“³ führt und auf anderweitige repressive Maßnahmen zurückgreift, und in der Erwägung, dass die Antifa mutmaßlich von weiteren terroristischen Gruppen in Syrien geschult wurde; in der Erwägung, dass die jüngsten Angriffe mit Tötungsvorsatz von der Antifa in Budapest (Ungarn) und danach in Deutschland verübt wurden, wobei diese Angriffe im ersten Fall gegen Zivilisten und im zweiten Fall gegen Polizeibeamte gerichtet waren, von denen über 50 verletzt wurden;
1. fordert den Hohen Vertreter und den Rat der Europäischen Union auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Antifa in die EU-Terroristenliste aufgenommen wird.

¹ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

² ABl. L 81 vom 14.1.2020, S. 5.

³ Antifascist Europe, „[Tino Chrupalla – Data Explorer](#)“, *Networks of the European Far Right*, Zugriff am 14. März 2023.